

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Kleinenborstel, Landkreis Diepholz)**

Bek. d. ML v. 14.12.2020 – 306-611– 2723 – Kleinenborstel –

Das ArL Leine-Weser hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kleinenborstel, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kleinenborstel ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 Abs.2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Für das geplante Flurbereinigungsverfahren Kleinenborstel, Landkreis Diepholz, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Wegenetz im Flurbereinigungsgebiet Kleinenborstel entspricht an vielen Stellen wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht mehr den Anforderungen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Die Wegebaumaßnahmen sind zur Vermeidung von Eingriffen weitgehend auf vorhandener Trasse geplant, außerdem ist die Rekultivierung von nicht mehr benötigten Wegen zur Ackernutzung vorgesehen. Durch diese Maßnahmen sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Landschaft und während der Bauphase durch Lärmbelästigung für den Menschen zu erwarten.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden, überwiegend unerheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden.

Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen im aufzustellenden Plan nach § 41 FlurbG abschließend festzulegen.

gez. Lischka

Vereinfachte Flurbereinigung Kleinenborstel, Verf.-Nr.: 2723

Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten gemäß UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
	Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl, Ausmaß und Abriss von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	<i>Nein</i> <i>Erforderliche Angaben u. a.: Art und Größe</i> <i>Größe des Flurbereinigungsgebietes: 1.100 ha</i> <i>Wegebau (mit Flächenangaben ggfls. in Tabellenform, Ausbaulängen und Ausbautypen; Neutrassierung, Verbreiterung, Ausbau auf vorhandener Trasse; Rekultivierung):</i> <ul style="list-style-type: none"> • 13.200 m Asphaltwege (rd. 4 ha) • 4.500 m Schotterwege (rd. 1,4 ha) • 600 m unbefestigter Weg (rd. 0,2 ha) • davon rd. 18.500 m auf vorh. Trasse und rd. 700 m auf neuer Trasse • Rekultivierung von Wegen auf 1.200 m Länge • Verbreiterung von Wegen auf 7.000 m Länge • 400 m Gewässerbau (rd. 0,5 ha) <i>Landschaftsgestaltende Anlagen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • rd. 440 m Gehölzstreifen (rd. 0,5 ha Ackerfläche) • rd. 600 m Blüh-/Saumstreifen (rd. 0,3 ha Ackerfläche) • rd. 11.000 m Gewässerentwicklung (rd. 15 ha Acker und Gr-fläche) • rd. 2,8 ha Biotopgestaltung (Acker- und Grünlandfläche)
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Andere Vorhaben / Tätigkeiten nicht bekannt
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen (einschließl. biologischer Vielfalt)	

	<p>Fläche: Flächeninanspruchnahme (s. auch 1.1);</p> <p>Boden: Art und Umfang der Erdarbeiten sowie der Neuversiegelung, Angabe zu Bodenarten (s. auch 1.1); Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p>Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p>Tiere und Pflanzen (einschl. biologische Vielfalt): Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben;</p> <p>Klima: Angaben zu klimatischen Veränderungen;</p> <p>Landschaftsbild: Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p>	<p>siehe 1.1</p> <p><i>Flächenversiegelung durch Wegebau auf neuer Trasse ca. 0,7 km / ca. 0,4 ha; Flächenentsiegelung durch Wegerückbau auf ca. 1,2 km / 0,4 ha; Flächenverdichtung durch veränderte Wegebauweise (z. Bsp. Bitumen statt Schotterbauweise) auf 10,5 km / 3,2 ha;</i></p> <p><i>Gewässerumbau zur Verbesserung der Wasserqualität/Ökologie und der Gewässerstruktur auf ca. 11 km; Gewässerneubau zur schadlosen Abfuhr von Oberflächenwasser auf ca. 0,4 km</i></p> <p><i>Herstellung von rd. 23 km Windschutzhecken, Ufer- und Saumstreifen, Schaffung von flächigen Biotopen rd. 18,5 ha</i></p> <p>keine</p> <p><i>Aufwertung des Landschaftsbildes durch neue Gehölzstreifen, Ufer- und Saumstreifen</i></p>
1.4	<p>Erzeugung von Abfällen</p> <p>Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung.</p>	<p><i>ggfls. Angaben zu belasteten Böden / Asphalt bei Wege-Ausbau- / - Rückbaumaßnahmen.</i></p> <p><i>Bei dem Ausbau bituminös befestigter Wege können kohlenteeerhaltige Bitumengemische anfallen. Diese Stoffe werden gemäß KrW-/ AbfG fachgerecht entsorgt.</i></p>
1.5	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen</p> <p>Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p><i>ggfls. Angaben zu Lärmemissionen, Schadstoffemissionen</i></p> <p>keine</p>
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>keine</p>
1.7	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit</p> <p>z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft</p>	<p>keine</p>

2	<p>Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
2.1	<p>Nutzungskriterien <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i></p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p><i>Art und Umfang: Intensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, Bebauung des Hauptortes Kleinenborstel, forstwirtschaftliche und Erholungsnutzung des Waldgebietes Hoyaer Weide</i></p> <p><i>Weitere Vorbelastungen nicht bekannt, kumulative Wirkungen nicht zu erwarten.</i></p>
2.2	<p>Qualitätskriterien <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i> Fläche: z. B. Lebensräume / Standorte von besonderer Bedeutung</p> <p>Boden: z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Landschaft: Landschaftsbild, Landschaftsraum Wasser:</p> <p>a) Oberflächenwasser: z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p>b) Grundwasser: z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand</p> <p>Tiere: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Pflanzen: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Biologische Vielfalt: Artenvielfalt, genetische Vielfalt</p>	<p><i>Art und Umfang:</i></p> <p><i>Von besonderer Bedeutung sind Lebensräume in den Bachniederungen und im Waldgebiet Hoyaer Weide.</i></p> <p><i>Teilgebiete östlich der Landesstraße sind durch Wind erosionsgefährdet. Schutzwürdige Böden sind auf Teilgebieten östlich der Landesstraße, nordöstlich des Ortsteiles „Hollen“ und im Waldgebiet „Hoyaer Weide“ anzutreffen.</i></p> <p><i>Oberflächengewässer sind durch den Ausbau mit naturfernen Regelquerschnitten in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigt.</i></p> <p><i>Nicht bekannt</i></p> <p><i>In dem geschützten Lebensaum des Waldgebietes ist von gefährdeten und geschützten Arten auszugehen.</i></p> <p><i>Nicht bekannt, aber vor allem in dem Schutzgebiet zu erwarten</i></p> <p><i>Die biologische Vielfalt ergibt sich aus naturnahen Lebensräumen, die sich weitgehend unbeeinflusst entwickeln und solchen, die durch menschliches</i></p>

		<i>Wirken entstanden sind.</i>
	Luft/Klima: z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)	<i>Nicht relevant.</i>
2.3	Schutzkriterien <i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i>	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.3a	Nationalparke gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.3b	Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.4a	Biosphärenreservate gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.4b	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergweisen sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören	<i>Art und Umfang: GB-DH 3120/001-1</i>
2.3.8a	Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.8b	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.8c	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.8d	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.9	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.11a	(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen</i>
2.3.11b	Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen</i>

3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.
Fläche	Flächeninanspruchnahme (Verbrauch, Versiegelung, Nutzungsänderung, Zerschneidung)	<i>Die Flächeninanspruchnahme (Verbrauch, Versiegelung, Nutzungsänderung und Zerschneidung) durch Wegebau auf neuer Trasse ist geringfügig. Die Flächeninanspruchnahme hat keine erheblichen Auswirkungen.</i>
Boden	Flächenversiegelung durch Wegebau	<i>Die Auswirkung der Flächenversiegelung auf das Kriterium „Boden“ sind wegen des geringen Umfangs als „unerheblich“ zu beurteilen.</i>
Wasser	Kleinräumige Absenkung des Grundwasserstandes im Nachbereich von zu mehr Naturnähe umgebauten Gewässerabschnitten	<i>Unerheblich, da alle Maßnahmen, die sich auf Wasser und von Wasser geprägten Biotoptypen auf Planungen zur Förderung des Natur- und Gewässerschutzes beruhen und die zu erwartenden Verbesserungen die mit den Maßnahmen verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen bei weitem überwiegen.</i>
Luft/Klima	keine	keine
Tiere (einschließl. biologischer Vielfalt)	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung	<i>Die Auswirkungen der Wegebefestigungen auf die Tierwelt sind wegen des geringen Umfangs als „unerheblich“ zu beurteilen.</i>
Pflanzen(einschließlich biologischer Vielfalt)	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung	<i>Die Auswirkungen der Wegebefestigungen auf die Pflanzenwelt sind wegen des geringen Umfangs als „unerheblich“ zu beurteilen.</i>
Landschaft	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung	<i>Die Auswirkungen der Wegebefestigungen auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild sind wegen des geringen Umfangs als „unerheblich“ zu beurteilen.</i>
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	keine	keine
Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase	<i>Unerheblich und zeitlich begrenzt</i>

Zusammenfassung; Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)

Die Wegebaumaßnahmen sind zur Vermeidung von Eingriffen weitgehend auf vorhandener Trasse geplant, außerdem ist die Rekultivierung von nicht mehr benötigten Wegen zur Ackernutzung vorgesehen. Durch diese Maßnahmen sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Landschaft und während der Bauphase durch Lärmbelästigung für den Menschen zu erwarten.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden, überwiegend unerheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden.

UVP erforderlich? (ja/nein) NEIN Im Auftrage gez. Lischka (ML, Ref. 306)